

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juni 2011	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 11	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 322-125</i>	258
10. 6. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 72-123, 326-9</i>	267
10. 6. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 76-4</i>	291
10. 6. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 800-53, 85-64</i>	292
10. 6. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 87-32, 87-38; hebt auf GVBl. II 87-40</i>	293
10. 6. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 34-48, 34-47, 34-33</i>	302
8. 6. 11	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags..... <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	307
30. 5. 11	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit ..... <i>Ändert GVBl. II 305-62</i>	308

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes<sup>1)</sup>**

**Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>2)</sup>**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Dauer und Gliederung der pädagogischen Ausbildung“
  - b) Die Angabe zu § 40 erhält folgende Fassung:  
„§ 40 Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung“
  - c) Nach der Angabe zu § 40 wird im Ersten Abschnitt die Angabe „§ 40a Pädagogische Facharbeit“ eingefügt.
  - d) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:  
„§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes“
  - e) Die Angaben zum Fünften Teil und zum Sechsten Teil erhalten folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

**Zweite Staatsprüfung und  
Prüfung zum Erwerb  
der Lehrbefähigung in  
arbeitstechnischen Fächern**

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 45 Zulassung, Prüfungsverfahren
- § 46 (aufgehoben)
- § 47 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 (aufgehoben)
- § 50 Gesamtbewertung
- § 51 Wiederholungsprüfung
- § 52 Zeugnis
- § 53 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb

der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

SECHSTER TEIL

**Zusatzprüfungen**

- § 55 Allgemeine Bestimmungen
- § 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen
- § 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung“
- f) In der Angabe zu § 59 werden nach dem Wort „Hessens“ die Worte „und in anderen Ausbildungsgängen“ eingefügt.
- g) Die Angaben zum Neunten Teil erhalten folgende Fassung:

„NEUNTER TEIL

**Zuständigkeit zum Erlass von  
Rechtsverordnungen und  
Ausschluss der  
elektronischen Form**

- § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form“
- 2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.“
- 3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrerausbildung, die jedoch über einen Hochschul- oder vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 322-125

- der Lehrerausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolgs, erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrerausbildung nach Abs. 1 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen oder des höheren Dienstes.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Pädagogische“ durch das Wort „pädagogische“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:
- „(7) Das Kultusministerium kann Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, insbesondere zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben, und von Führungskräften anbieten.
- (8) Organisation und Aufgabengliederung der Studienseminare und des Amtes für Lehrerbildung werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.“
5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:
1. die vom Amt für Lehrerbildung festzulegenden Module des Vorbereitungsdienstes mit Standards zu den zu erwerbenden Kompetenzen,
  2. das vom Amt für Lehrerbildung aufgestellte Arbeitsprogramm.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „und zusätzliche Qualifikationen“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Worte „oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ eingefügt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „Begründung eines Beamtenverhältnisses“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen und vom Amt für Lehrerbildung in einem Kapazitätsplan darzustellen:
1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
  2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
  3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,
  4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.“
8. § 38 erhält folgende Fassung:
- „§ 38
- Dauer und Gliederung der pädagogischen Ausbildung
- (1) Die pädagogische Ausbildung dauert 21 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester.
- (2) Die pädagogische Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus dem Ausbildungsunterricht und acht bewerteten Modulen sowie aus nicht bewerteten Ausbildungsveranstaltungen. Die Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten.
- (3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die pädagogische Ausbildung entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.
- (4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung
1. um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbil-

dungsvorsprung nachgewiesen wird,

2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird.

(5) Die pädagogische Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen, erstreckt sich die pädagogische Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.

(6) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:

1. für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik und in einem weiteren der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 bezeichneten Unterrichtsfächer,
2. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach,
4. für das Lehramt an Förderschulen in einem Unterrichtsfach und in einer förderpädagogischen Fachrichtung,
5. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem Berufsfeld oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

(7) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Fächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Antrag, in welchen Fächern oder Fachrichtungen die pädagogische Ausbildung erfolgt.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Pädagogische“ durch das Wort „pädagogische“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar. Sie oder er verantwortet die pädagogische Ausbildung sowie die Organisation und Personalentwicklung des Studien-

seminars und nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Pädagogischen“ jeweils durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. zu den Teilen der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 2,“
- c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4,“
- d) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Als Nr. 8 wird angefügt:
 

„8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.“

11. Nach § 40 wird im Ersten Abschnitt als § 40a eingefügt:

„ § 40a

#### Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.

(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„ § 41

#### Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Standards nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.

(3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die für die jeweiligen Module zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die für die Ausbildung relevanten Einzelleistungen sowie die jeweiligen Module. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen in einem Portfolio zu dokumentieren.

(6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.

(7) Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Bewertung des  
Ausbildungsstandes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1 und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

(3) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Modul ‚Landwirtschaftlicher Förderungsdienst‘ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(4) Kriterien und Verfahren der Bewertung des Ausbildungsstandes, insbesondere bezüglich Abweichungen von Abs. 2 in den Fällen des § 38 Abs. 4, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

14. Die Überschrift zum Fünften Teil erhält folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

**Zweite Staatsprüfung und Prüfung  
zum Erwerb der Lehrbefähigung in  
arbeitstechnischen Fächern“**

15. In § 43 Satz 1 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

16. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Teile der Prüfung,  
Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung und
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 4 oder 5,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „das Amt für Lehrerbildung“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars“ ersetzt.
- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.



(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt sie als endgültig nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.“

18. § 46 wird aufgehoben.

19. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 49 wird aufgehoben.

22. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der

Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.“

23. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Wiederholungsprüfung

Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wieder-

- holungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Die pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Das Amt für Lehrerbildung kann auf Vorschlag des Studienseminars Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.“
24. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 2 bis 4. Es enthält außerdem die Einzelbewertungen der Module, der pädagogischen Facharbeit, des Gutachtens nach § 42 Abs. 1 sowie der einzelnen Teile der Prüfung nach den §§ 47 und 48. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig.“
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 53  
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, ist mit Ablauf des einundzwanzigsten Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung ist sie mit Ablauf des Monats, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, frühestens aber mit Ablauf des zwölften Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.“
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „entlassen“ die Worte „aus dem Vorbereitungsdienst zu“ eingefügt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
1. zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder
2. auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht,
- ist sie mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt, aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.“
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, insbesondere
1. bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, das durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist,
2. wenn ein nicht bestandenes Modul eines Hauptsemesters nicht oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgeglichen werden kann.“
26. § 54 erhält folgende Fassung:
- „§ 54  
Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern  
Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere
1. zum Zulassungsverfahren,
2. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung sowie
3. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung.“
27. Im Sechsten Teil wird als neuer § 55 eingefügt:
- „§ 55  
Allgemeine Bestimmungen  
Voraussetzung für eine Zusatzprüfung zum Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung sind weitere Studien. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Bereiche des zu erwerbenden Lehramtes.“
28. Der bisherige § 55 wird § 55a und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22 bis 26, 28 und 30“ ersetzt.

29. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzprüfung ist in einem, bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen in zwei der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Unterrichtsfächer abzulegen.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22 bis 26, 28 und 30“ ersetzt.

30. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat. Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich die Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I zu erwerben.

(2) Die Zusatzprüfung umfasst Prüfungen in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie eine diagnostische Hausarbeit. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die sonderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.“

31. Nach § 57 wird als § 57a eingefügt:

„§ 57a

Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

Nähere Einzelheiten zu den Zusatzprüfungen zum Erwerb eines weiteren Lehramtes, insbesondere zu Fächerkombinationen, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

32. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht in denjenigen Fächern und Jahrgangstufen an weiterführenden Schulen, für die eine Lehrbefähigung über die Jahrgangstufe 4 hinaus erworben wurde. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium nach Maßgabe von § 10 abgeschlossen haben, erwerben eine solche Lehrbefähigung bis einschließlich Jahrgangstufe 6 für die Fächer nach § 10 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 mit Ausnahme des Fachs Sachunterricht.“

33. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 59

Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ und in Satz 2 werden nach dem Wort „Hessens“ jeweils die Worte „oder in anderen Ausbildungsgängen“ eingefügt.

34. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworbene und durch Diplom nachgewiesene Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zum Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,

2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat,

3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber



erworbene einschlägige praktische Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht werden. Sofern die Zahl der Bewerbungen für die Durchführung eines Anpassungslehrganges die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel übersteigt, erfolgt ein Losverfahren.“

35. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung

1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für
  - a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,
  - b) den Unterricht,
  - c) die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen,
  - d) den inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für
  - a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,
  - b) Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,
  - c) schulische Leitungsaufgaben,
  - d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerbildung in der zweiten Phase.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

36. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Worte „und von Maßnahmen der Personalentwicklung“ und nach dem Wort „freie“ die Worte „private und öffentliche“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „das nach § 99b des Hessischen Schulgesetzes eingerichtete Institut für Qualitätsentwicklung“ durch die Worte „die Schulleitung“ ersetzt.

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 bedürfen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Fortbildung oder Maßnahme nachgewiesen wird. Für nicht in § 4 genannte Trägereinrichtungen von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus im Verfahren der Akkreditierung deren Eignung als Veranstalter von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrkräfte nachzuweisen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Worte „Institut für Qualitätsentwicklung“ werden durch die Worte „Amt für Lehrerbildung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in eigener Verantwortung“ durch die Worte „in Abstimmung mit der Schulleitung“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an Fortbildungen wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte oder nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualifikationsschwerpunkten“ durch das Wort „Entwicklungsschwerpunkten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- g) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:  
 „(6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.“
39. Die Überschrift zum Neunten Teil erhält folgende Fassung:  
 „NEUNTER TEIL  
**Zuständigkeit zum Erlass von  
 Rechtsverordnungen und  
 Ausschluss der elektronischen  
 Form**“
40. § 68 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „§ 68  
 Zuständigkeit zum Erlass von  
 Rechtsverordnungen und  
 Ausschluss der elektronischen  
 Form“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Kultusministerin oder der Kultusminister.“
41. § 69 erhält folgende Fassung:  
 „§ 69  
 Übergangsvorschrift  
 (1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 23. Juni 2011 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gilt dieses Gesetz in der bis zum 22. Juni 2011 geltenden Fassung.  
 (2) Studierende des Lehramts an Grundschulen, die ihre Erste Staatsprüfung nach den bis zum 8. Dezember 2004 in Hessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgelegt haben, werden im Vorbereitungsdienst in ihrem Wahlfach und einem ihrer beiden Didaktikfächer ausgebildet.  
 (3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 2 beginnt die pädagogische Ausbildung im Jahr 2011 am 1. Februar und 1. November.  
 (4) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die eine Staatsprüfung nach

dem 4. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung ablegen oder abgelegt haben, oder Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 oder danach ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und die die Staatsprüfung nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem 21. Juli 2009 geltenden Fassung eine andere Gesamtnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann. Der Antrag ist an die jeweilige Zeugnis erteilende Stelle zu richten.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 23. Juni 2011 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden und die aufgrund einer genehmigten Unterbrechung den Vorbereitungsdienst zu einem Zeitpunkt wiederaufnehmen, der das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung vor dem 31. Januar 2013 ausschließt, setzen ihren Vorbereitungsdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. Über die Anrechnung der vor der Unterbrechung erbrachten Leistungen entscheidet das Amt für Lehrerbildung.“

42. In § 71 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

43. Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 29 Abs. 7  
 und § 50 Abs. 4)

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“

#### Artikel 2

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
 Bouffier

Die Hessische Kultusministerin  
 Henzler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des  
Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

**Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:  
„§ 4 Kerncurricula und Bildungsstandards“
  - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken“
  - c) Die Angabe zu § 15a erhält folgende Fassung:  
„§ 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten“
  - d) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe  
„§ 15b Personaldienstleistungen“  
eingefügt.
  - e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Hauptschule“
  - f) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe  
„§ 23a Realschule  
§ 23b Verbundene Haupt- und Realschule  
§ 23c Mittelstufenschule“  
eingefügt.
  - g) Die Angabe zu § 48 erhält folgende Fassung:  
„§ 48 (aufgehoben)“
  - h) Die Angaben zu den §§ 50 und 51 erhalten folgende Fassung:  
„§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte  
§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule“
  - i) Die Angabe zu § 54 erhält folgende Fassung:  
„§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“
  - j) In den Angaben zu den §§ 61 und 64 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ je-

weils durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

- k) Nach der Angabe zu § 82 wird die Angabe  
„§ 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen“  
eingefügt.
  - l) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:  
  
„Erster Abschnitt  
Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Schule  
§ 127 Grundsätze  
§ 127a Selbstverwaltung der Schule  
§ 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm  
§ 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung  
§ 127d Selbstständige Schule“
  - m) Nach der Angabe zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils werden folgende Angaben eingefügt:  
  
„Zweiter Abschnitt  
Rechtlich selbstständige berufliche Schule  
§ 127e Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers  
§ 127f Innere Organisation, Organe, Aufgaben  
§ 127g Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung  
§ 127h Geschäftsführung  
§ 127i Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule“
  - n) In der Angabe zum bisherigen Zweiten Abschnitt des Zehnten Teils wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
  - o) In der Angabe zum bisherigen Dritten Abschnitt des Zehnten Teils wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 72-123

der Schülerinnen und Schüler all-gemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,
4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen

Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,

9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
3. Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinandersetzen zu können,
5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Herkunft“ ein Komma und die Worte „einer Behinderung“ eingefügt.

b) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:

„(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

- c) Die bisherigen Abs. 10 bis 14 werden Abs. 11 bis 15.
4. § 4 erhält folgende Fassung:
- „§ 4  
Kerncurricula und  
Bildungsstandards
- (1) Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula), die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.
- (2) Bildungsstandards enthalten wesentliche Ziele der pädagogischen Arbeit, ausgedrückt als Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Fächer in Form konkreter Beschreibungen des Könnensstandes und des Ausprägungsgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bildungsstandards bilden zugleich eine Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen interner und externer Evaluation.
- (3) Die Entwürfe der Kerncurricula sind dem Landesschulbeirat (§ 99a) zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen eines Mitglieds sind sie im Landesschulbeirat zu erörtern. Das Kultusministerium kann für die Erörterung eine Frist setzen.
- (4) Schulen können mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum entwickeln, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden. Das Schulcurriculum soll Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten der einzelnen Lehrkräfte in bestimmten Fächern, Jahrgangsstufen und Lerngruppen geben. Dabei sind als zentrale Aspekte pädagogischen Handelns Individualisierung und Differenzierung, Diagnose und Förderung, Beurteilung und Bewertung sowie die Konstruktion kompetenzorientierter Aufgaben zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Schulen, ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zu entwickeln, ist dabei zu beachten.
- (5) Kerncurricula sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Sie werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Mit Bedacht auf die Einheit des deutschen Schulwesens (§ 3 Abs. 15) können nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
- Deutschland beschlossen worden sind, unmittelbar für verbindlich erklärt werden.“
5. § 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Lehrpläne müssen gewährleisten, dass daneben geltende nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, erfüllt werden können.“
- c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:
- „h) eine erste Fremdsprache;“
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
- a) Deutsch,
- b) eine erste Fremdsprache, eine zweite Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang,
- c) Mathematik,
- d) Musik,
- e) Kunst,
- f) Geschichte,
- g) Erdkunde,
- h) Politik und Wirtschaft,
- i) Arbeitslehre,
- j) Physik,
- k) Chemie,
- l) Biologie,
- m) Religion,
- n) Sport;“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sind die Berufsorientierung sowie die Hinführung zur Arbeitswelt und das grundlegende Verständnis wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht, den berufsfeldbezogenen Unterricht in der Mittelstufenschule, Betriebspraktika und besondere Unterrichtsprojekte zu fördern.“



- c) In Abs. 4 wird das Wort „eingeführt“ durch die Worte „näher bestimmt“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftslehre“ ein Komma sowie die Worte „die Unterrichtsfächer Musik und Kunst, Werken/Textiles Gestalten sowie Darstellendes Spiel als Lernbereich ästhetische Bildung“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Sie können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4a Abs. 1 näher bestimmt werden.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.“
8. In § 8 Abs. 5 werden das Semikolon und die Worte „dabei kann auch vorgesehen werden, Ethikunterricht schrittweise für einzelne Schulen einzuführen“ gestrichen.
9. In § 8a Abs. 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 13)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 14)“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 10  
Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken“
- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden nach den Worten „sie mit den“ die Worte „Kerncurricula, Bildungsstandards und“ eingefügt.
- ccc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „geschlechts-“ ein Komma und das Wort „behinderten-“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbuches“ die Worte „oder digitalen Lehrwerkes im Rahmen der technischen Voraussetzungen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ jeweils die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sekundarstufe“ durch das Wort „Sekundarstufen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Buchst. f und g werden eingefügt:  
„f) die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,  
g) die Mittelstufenschule,“.
- bb) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
- c) In Abs. 4 werden nach den Worten „Haupt- und Realschulen“ ein Komma sowie das Wort „Mittelstufenschulen“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „miteinander“ die Worte „und mit beruflichen Schulen“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 23b Abs. 1)“ ersetzt.
- f) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:  
„(8) Schulen können mehrere Standorte haben, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen).“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
13. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „das jeweilige Bildungsziel“ die Worte „und die Bildungsstandards“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sekundarstufe“ durch das Wort „Sekundarstufen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss)“ durch die Worte „in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „(Realschulabschluss)“ durch die Worte „in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses“ sowie das Wort „berufsqualifizierenden“ durch die Worte „berufs- und studienqualifizierenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „berufsqualifizierender Bildungsgänge“ durch die Worte „der jeweiligen Bildungsgänge der Sekundarstufe II“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium.“
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Berufsfachschule, die auf einem mittleren Abschluss aufbaut“ durch die Worte „höheren Berufsfachschule“ ersetzt.
- e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ durch die Worte „berufs- und studienqualifizierenden“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. welche Anforderungen ein qualifizierender Realschulabschluss erfüllen muss (Abs. 4),“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Im Rahmen eines Schulversuchs werden Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder Methodik innerhalb des Schulaufbaus erprobt. Schulversuche sind zu befristen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch Erprobung von Veränderungen und Ergänzungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „In Versuchsschulen können auch verschiedene Schulen zusammengefasst werden.“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Schulversuche und Versuchsschulen sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Die Form der wissenschaftlichen Begleitung regelt das Kultusministerium.“
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind
1. Betreuungsangebote der Schulträger,
  2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
  3. Ganztagschulen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Ganztagschule in offener Form nach Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „in gebundener Form nach Abs. 1 Nr. 4 erweitert über die Angebote der offenen Form“ durch die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden.“
17. Als § 15b wird eingefügt:  
 „§ 15b  
 Personaldienstleistungen
- (1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.
- (2) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte nach Abs. 1 regelt eine Rechtsverordnung, die insbesondere Bestimmungen enthält über

1. die Voraussetzungen für den Einsatz externer Kräfte,
  2. die an die Anbieter von Personaldienstleistungen zu stellenden Anforderungen,
  3. Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge,
  4. die allgemeinen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte und das Verfahren zu deren Feststellung,
  5. die besonderen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte für den Einsatz in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Sportunterricht und im Religionsunterricht,
  6. die Rechte und Pflichten der externen Kräfte und ihre Eingliederung in den Schulbetrieb.
- (3) § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“
18. In § 18 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „(§ 144a Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 144a Abs. 4)“ ersetzt.
  19. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Lehrplan“ durch das Wort „Kerncurriculum“ ersetzt.
  20. In § 22 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Gesamtkonferenz“ ersetzt.
  21. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„ § 23  
Hauptschule“
    - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und zum qualifizierenden Hauptschulabschluss“ gestrichen.
    - c) Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 

„(4) Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule ist bei Eignung der Übergang in die Realschule zulässig. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind so zu gestalten, dass der Übergang erleichtert wird. Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.“
    - d) Die Abs. 6 bis 11 werden aufgehoben.
  22. Als §§ 23a bis 23c werden eingefügt:

## „ § 23a

## Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10.

(3) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4). Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) gleichgestellt werden, wenn der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

(4) Der Realschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.

## § 23b

Verbundene  
Haupt- und Realschule

(1) Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Schulträger. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.

(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule kann der Unterricht teilweise, zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts in einzelnen Schulen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes auch insgesamt, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht ei-

nes Bildungsganges mit höheren Anforderungen Eignung voraus.

(3) Ist nur einer der Zweige einer verbundenen Haupt- und Realschule einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten.

#### § 23c

##### Mittelstufenschule

(1) In der Mittelstufenschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet und die Abschlüsse nach § 13 Abs. 3 und 4 erworben. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden sollen darüber hinaus berufsbildende Kompetenzen vermittelt werden.

(2) Mittelstufenschulen haben Formen ganztägiger Angebote nach § 15 Abs. 1.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden, in Ausnahmefällen auch in der Jahrgangsstufe 7. Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweiges wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht als Schwerpunkt fächer in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschule angeboten. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Für die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 gilt § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Jahrgangsstufe 7 befürwortet.

(5) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass die erste Einstufung in Kurse nach Abs. 3 Satz 2 bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 oder in begründeten Einzelfällen und im Fall ein- oder zweizügiger Jahrgangsstufen

erst nach der Jahrgangsstufe 6 oder 7 erfolgt.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 4 und § 23b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Haupt- und der Realschulzweig können als Mittelstufenschule nach § 23c organisiert werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen

1. über die Organisation des Haupt- und des Realschulzweigs als Mittelstufenschule,

2. über die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweigs und

3. nach Abs. 2

trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

24. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

##### Studienqualifizierende Schulen

(1) Studienqualifizierende Schulen sind die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, doppelqualifizierende Bildungsgänge und die Fachoberschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe kann sowohl Bestandteil des Gymnasiums oder der Gesamtschule als auch eigenständige Schule sein. Als eigenständige Schule arbeitet die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zusammen, aus denen sie im Wesentlichen die Schülerinnen und Schüler aufnimmt.

(3) Das berufliche Gymnasium ist Teil des beruflichen Schulwesens.

(4) In doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbunden. Auf sie finden die Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entsprechend Anwendung, soweit für sie in



diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(5) Die Fachoberschule ist Teil des beruflichen Schulwesens und führt zur Fachhochschulreife.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Hauswirtschaft“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In die Fachoberschule kann auch aufgenommen werden, wer das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Jahrgangsstufen 11 und 12“ durch die Worte „einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 11“ durch die Worte „dem ersten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 11“ durch die Worte „des ersten Ausbildungsabschnitts“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 12“ durch die Worte „dem zweiten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe „§ 29 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule und die“ eingefügt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Worte „als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form“ gestrichen.
  - bb) Satz 7 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden das Wort „besondere“ gestrichen und die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

29. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Der erfolgreiche Besuch der zweijährigen Berufsfachschule kann nach Maßgabe des Berufs-

bildungsgesetzes auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und der oder des Auszubildenden als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden.“

- b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

30. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialpädagogik“ die Worte „und der Fachschule für Sozialwirtschaft“ eingefügt.

31. In § 44 Nr. 3 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

32. In § 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ und das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

33. § 48 wird aufgehoben.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen

1. die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), die unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können; § 51 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
2. die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3.“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Nach Maßgabe des § 54 stellt die Schule im individuellen Förderplan Art und Umfang der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig fortgeschrieben.“

35. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ § 50

Förderauftrag und  
Förderschwerpunkte“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „sonderpädagogischem För-



derbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Worte „sowie Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.“
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören weitere Fördersysteme wie zum Beispiel Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung.“
- d) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) Die sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:
1. Sprachheilförderung,
  2. emotionale und soziale Entwicklung,
  3. körperliche und motorische Entwicklung,
  4. Sehen,
  5. Hören,
  6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

(4) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

(5) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe anzustreben, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.“

36. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.

(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“

37. In § 52 werden die Worte „Bedarf an sonderpädagogischer Förderung“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ und die Worte „des gemeinsamen Unterrichts“ durch die Worte „der inklusiven Beschulung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Regelklasse“ die Worte „auch als teilweise Teilnahme nach § 51 Abs. 2 oder“ eingefügt.

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird das Wort „selbstständige“ durch das Wort „eigenständige“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird das Wort „selbstständige“ durch das Wort „eigenständige“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Förderschulen als sonderpädagogische“ durch das Wort „Sonderpädagogische“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräf-

te für die inklusive Beschulung im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Bei der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein.“
- bb) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „kooperatives Angebot“ durch das Wort „Kooperationsklassen“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Förderschulen unterscheiden sich in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung (§ 50 Abs. 3). Schulen mit entsprechender Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an.“
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Worte „der Schule für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte“ werden durch die Worte „den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ und das Wort „Gesamtkonferenz“ wird durch das Wort „Schulkonferenz“ ersetzt.

39. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung.

(2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maß-

nahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 3. Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Vor der Entscheidung ist die Empfehlung durch das Staatliche Schulamt zu genehmigen. Bestehen gegen die Empfehlung erhebliche Bedenken, kann das Staatliche Schulamt die Empfehlung zur erneuten Beratung zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme und des gegebenenfalls eingeholten Gutachtens nach Satz 3 nach Anhörung der Eltern.

(3) An der allgemeinen Schule wird im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 2 über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet,
3. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als Vorsitzende oder Vorsitzender im Auftrag des Staatlichen Schulamts,
4. die Eltern des Kindes,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,
6. mit beratender Stimme
  - a) in der Primarstufe die Leiterin oder der Leiter des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5, wenn das Kind daran teilgenommen hat oder teilnimmt,
  - b) eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht, wenn das Kind daran teilnimmt,
  - c) in der Primarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter aus

dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat.

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.

(5) Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und einer Empfehlung der Schulleiterin oder des Schulleiters; in Zweifelsfällen ist ein Gutachten durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum zu erstellen. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 1 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der personellen Voraussetzungen über die Gewährung von Sonderunterricht, wenn Schülerinnen oder Schüler auf Dauer oder für eine längere Zeit zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.“

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Förderbedarfs“ die Worte „und zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „des gemeinsamen Unterrichts“ durch die Worte „der inklusiven Beschulung“ ersetzt.
- c) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Förderzentren“ die Worte „sowie der dezentralen Erziehungshilfe

und Sprachheilförderung“ eingefügt.

- d) In Nr. 8 werden die Worte „besonderen Bildungsgänge“ durch die Angabe „Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6“ ersetzt.

41. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderungsbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Angabe „(§ 54 Abs. 2)“ eingefügt.

42. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „von einjähriger Dauer“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern weitere gleichwertige Maßnahmen der verlängerten Vollzeitschulpflicht gleichstellen.“

43. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

44. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Schulhalbjahres“ wird durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 64 bleibt unberührt.“
- b) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:  
„Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Sie haben das Recht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ ein Komma und die Worte „eines im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitts nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ sowie nach dem Wort „sozialen“ die Worte „oder ökologischen“ eingefügt.

45. In § 64 werden in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.
46. § 66 erhält folgende Fassung:
- „§ 66  
Gestattungen
- Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 örtlich zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Kriterien und Verfahren der Gestattungen werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt.“
47. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „abzumelden“ ein Komma sowie die Worte „erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen“ eingefügt.
48. In § 69 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
49. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In begründeten Einzelfällen kann durch das Staatliche Schulamt eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden.“
50. In § 72 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nichtversetzungen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und Abs. 8“ durch die Angabe „über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach § 82a“ ersetzt.
51. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „gemeinsamem Unterricht“ durch die Worte „inklusive Beschulung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialverhaltens“ die Worte „für den Beurteilungszeitraum“ eingefügt.
52. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde.“
53. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Wiederholung der Jahrgangsstufe“ die Worte „in der besuchten Schulform oder in dem entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „den schulpädagogischen Dienst“ durch die Worte „eine Schulpädagogin oder einen Schulpädagogen“ ersetzt.
54. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 4 gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Ist bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule nicht möglich, gilt für den Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend.“
55. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 4) gilt Satz 2 entsprechend“ durch die Angabe „ist der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses (§ 13 Abs. 4 Satz 3) Voraussetzung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „genehmigten Ersatzschule“ die Worte „oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule“ eingefügt.
56. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Grundlage der“ die Worte „Kerncurricula oder“ eingefügt.
57. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „und möglichem Fehlverhalten vorbeugen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.



b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden. Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen; von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.“

c) In Abs. 4 Nr. 1 wird nach den Worten „in der Schule“ das Wort „schuldhaft“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

e) In Abs. 7 wird die Angabe „Nr. 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 6 und 7“ ersetzt.

f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt min-

destens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder

2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.“

g) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 trifft

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der
  - a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
  - b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,
2. im Übrigen die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.

Die Androhung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die Schülerin oder der Schüler und, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Eltern in den Grenzen des § 72 Abs. 4 anzuhören. Im Rahmen der Anhörung kann, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7, eine Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 geschlossen werden.“

58. Als § 82a wird eingefügt:

„§ 82a

Maßnahmen zum Schutz von Personen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann geeignete Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 auch dann ergreifen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. § 82 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 auch



dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen zu erwarten ist und anderweitiges vorbeugendes Handeln nicht möglich oder nicht ausreichend ist. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend. Von einer Anhörung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. In diesen Fällen ist die Anhörung nachzuholen.

(3) Das Verfahren bei Maßnahmen zum Schutz von Personen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.“

59. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Über jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Schülerin oder den Schüler betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten).“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des schulppsychologischen Dienstes“ durch die Worte „der Tätigkeit der Schulppsychologinnen und Schulppsychologen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und der schulppsychologische Dienst“ durch die Worte „Dienst und die Schulppsychologinnen und Schulppsychologen“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die von den Schulppsychologinnen und Schulppsychologen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend sicher verschlüsselt werden.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schulppsychologinnen und Schulppsychologen ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten zur

Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Dritter erforderlich ist.“

60. In § 84 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

61. § 85 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen findet das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

62. In § 86 Abs. 5 wird die Angabe „§§ 127a, 127b“ durch die Angabe „§§ 127a bis 127d“ ersetzt.

63. In § 87 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

64. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsgeschehen“ ein Komma und die Worte „insbesondere durch Unterrichtsbesuche“ eingefügt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Rahmen der Personalverantwortung die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu unterstützen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen,“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „der Schulleiter ist“ die Worte „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ eingefügt.

65. In § 90 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Sie oder er ist“ die Worte „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ eingefügt.

66. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Ermächtigung

(1) Durch Rechtsverordnung sind die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des Ersten Abschnitts des Siebten Teils zu treffen, insbesondere ist zu regeln

1. durch Dienstordnung die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen Beschäftigten des Landes,
2. die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler,
3. die Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(2) Durch Rechtsverordnung können den Schulleiterinnen und Schulleitern Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass es dem Kultusministerium oder Staatlichen Schulämtern vorbehalten bleibt, die Befugnisse im Einzelfall an sich zu ziehen.“

67. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie beraten und unterstützen die Schule bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und treffen mit ihr Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der Schulinspektion (§ 98 Abs. 2) berücksichtigt werden. Die Schulen legen auf der Basis der Zielvereinbarungen Rechenschaft gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ab.“

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Die Aufsicht“ durch die Worte „Die von den Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmende Aufsicht“ ersetzt.

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten bei der Aufsicht über die mit öffentlichen Schulen verbundenen Schülerheime und die

Internate in öffentlicher und freier Trägerschaft eng mit den zuständigen Heimaufsichtsbehörden zusammen.“

68. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127) gewahrt und gefördert werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren.“

69. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fachlich vorgebildete“ durch die Worte „schulfachlich qualifizierte und verwaltungsfachlich qualifizierte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt können nach den Richtlinien des Kultusministeriums Beraterinnen und Berater bestellen. Zu Beraterinnen oder Beratern sind in der Regel hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden.“

70. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Es“ die Worte „hat die Personalverantwortung für die Schulleiterinnen und Schulleiter und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.“

- b) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und nach dem Wort „Fachschulen“ werden die Worte „sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ eingefügt.

71. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „veranlassten“ die Worte „Schulinspektionen und“ eingefügt und die Worte „Standards der Bildungsgänge“ durch das Wort „Bildungsstandards“ ersetzt.

72. § 99a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des
  - a) Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer,
  - b) Landesschülerrats,
5. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
  - a) der evangelischen Kirche,
  - b) der katholischen Kirche,
  - c) der Landesstudierendenräte,
  - d) der Schulen in freier Trägerschaft,
  - e) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,
  - f) des Landesjugendhilfeausschusses,
6. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
  - a) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
  - b) des Deutschen Beamtenbundes,
 die Lehrerin oder Lehrer sein sollen,
7. je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags, sowie
8. der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.“

73. § 99b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.

74. In § 99c Satz 1 werden die Worte „und des Amtes für Lehrerbildung werden jeweils“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

75. In § 100 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

76. Dem § 107 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann

die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einlädt.“

77. § 108 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr,“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. In diesem Fall kann der Schulelternbeirat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt.“

78. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 133“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 7, 9 und 10“ durch die Angabe „Nr. 8, 10 und 12“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrer“ ein Komma und die Angabe „Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a“ eingefügt.

79. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann bei Entscheidungen nach § 129 Nr. 1 bis 7 die Schulkonferenz, bei Entscheidungen nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die Gesamtkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen.“

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „oder die Gesamtkonferenz“ eingefügt.

80. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
  - a) Hauptschulen,
  - b) Förderschulen,
  - c) Realschulen,
  - d) Mittelstufenschulen,
  - e) Gymnasien,
  - f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
  - g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
  - h) beruflichen Schulen,
  - i) Ersatzschulen und
3. sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.“

b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das

zuständige Staatliche Schulamt diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein. In diesem Fall kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der das zuständige Staatliche Schulamt einlädt.“

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

81. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landeselternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der
  - a) Hauptschulen,
  - b) Förderschulen,
  - c) Realschulen,
  - d) Gymnasien,
  - e) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
  - f) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
  - g) beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
  - a) Mittelstufenschulen und
  - b) Ersatzschulen.“

b) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.“

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

- d) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:
- „(10) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte.“
- e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 11 und 12.
82. In § 117 Abs. 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
83. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „insbesondere in“ das Wort „Kerncurricula“ und ein Komma eingefügt.
84. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Abstimmungen der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.“
85. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ die Angabe „sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ die Angabe „sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a“ eingefügt.
86. § 123 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Vertreterin oder der Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt; über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.“
87. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gehören in der Regel“ durch die Worte „gehören bis zu“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „insbesondere in“ das Wort „Kerncurricula“ und ein Komma eingefügt.
88. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „(§ 43)“ die Angabe „oder sind Schulen für Erwachsene mit einer beruflichen Schule verbunden (§ 11 Abs. 5)“ eingefügt.
89. In der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ die Worte „und Selbstständigkeit“ eingefügt.
90. § 127 erhält folgende Fassung:

## „ § 127

## Grundsätze

(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

(2) Die Befugnis der Schule, Unterricht, Schulleben und Erziehung selbstständig zu planen und durchzuführen, darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsicht nicht unnötig eingeengt werden.

(3) Die Schulträger und das Land fördern die Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Staatlichen Schulämter unterstützen und beraten die Schulen dabei.

(4) Schulen können nach Maßgabe des § 127c Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit erproben und sich nach den Maßgaben des § 127d in selbstständige Schulen umwandeln.“

91. § 127a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

## „ § 127a

## Selbstverwaltung der Schule“

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2.
- e) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger kann den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Maßgabe ihres Haushaltsplans können Schulen projektbezogen oder für einen bestimmten Zeitraum ihre Haushaltsmittel gemeinsam mit anderen Schulen bewirtschaften.“

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

92. § 127b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 9“ ersetzt.



- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Schulprogramm“ werden das Komma und die Worte „dem zugestimmt worden ist,“ gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.
93. Als § 127d wird eingefügt:

„§ 127d

Selbstständige Schule

(1) Schulen können nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 in selbstständige Schulen umgewandelt werden.

(2) Selbstständige allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen können abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften

1. die Entscheidungsrechte nach § 127c Abs. 1 selbstständig wahrnehmen,
2. Aufgaben im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen,
3. Entscheidungen beim Einsatz des Personals selbstständig treffen und
4. im Rahmen der Konzeption nach Abs. 7 von den Regelungen zur Versetzungsentscheidung zugunsten der Schülerinnen und Schüler abweichen,

sofern die Bildungsstandards nach § 4 eingehalten werden.

(3) Selbstständige berufliche Schulen können über die Regelung des Abs. 2 hinaus abweichend von den §§ 128 bis 132 eigene Formen der Schulverfassung entwickeln, in denen

1. die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz auf einen Schulvorstand übertragen werden,
2. einzelne Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 1 auf den Schulvorstand übertragen werden können,
3. die Gesamtkonferenz im Rahmen der Schulverfassung auch durch ein Schulplenum ersetzt werden kann.

(4) Dem Schulvorstand nach Abs. 3 Nr. 1 gehören

1. die Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1,
2. zwei vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
3. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und
4. von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, deren Zahl mindestens der der Schulleitungsmitglieder entspricht,

höchstens jedoch 25 Personen an. Für den Schulvorstand gelten § 131

Abs. 4 bis 7 und die §§ 132 und 136 entsprechend.

(5) Dem Schulplenum nach Abs. 3 Nr. 3 gehören an:

1. die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 2,
2. eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler und
3. eine vom Elternbeirat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern.

Für das Schulplenum gilt § 133 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Zustimmungs- und Anhörungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu Entscheidungen der Schul- und der Gesamtkonferenz und deren Teilnahmerechte an diesen Konferenzen nach den §§ 110 bis 112 und 122 gelten entsprechend für Entscheidungen und Sitzungen jener Organe, die nach der jeweiligen Schulverfassung an die Stelle von Schul- und Gesamtkonferenzen treten.

(7) Grundlage der Umwandlung in eine selbstständige Schule ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach Abs. 2 festgelegt sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Bei Stellung des Antrags durch eine Schule, die bereits im Rahmen eines Modells erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach § 127c einen Schulvorstand hat, tritt dieser an die Stelle der Schulkonferenz. Die Zustimmungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung bleiben unberührt.

(9) Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamts. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Sie ist zu widerrufen, wenn die Grundsätze der §§ 2 und 3 nicht beachtet werden oder die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht mehr gewährleistet ist.

(10) Die Konzeption nach Abs. 7 ist den Zielvereinbarungen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(11) Die selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mithilfe eines Qualitätsmanagementsystems.“

94. Nach § 127d wird als neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

#### „Zweiter Abschnitt

##### Rechtlich selbstständige berufliche Schule

###### § 127e

##### Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers

(1) Die Träger selbstständiger öffentlicher beruflicher Schulen nach § 127d können diese durch Satzung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn die betreffende Schule zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführt. Eine Anstalt nach Satz 1 führt in ihrem Namen die Bezeichnung ‚rechtlich selbstständige berufliche Schule‘ und den Zusatz ‚rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts‘.

(2) Die Umwandlung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Schulkonferenz sowie nach Anhörung der Gesamtkonferenz, des Schulleiterbeirats und der Schülervertretung und bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Der Anstaltsträger erfüllt die Aufgaben, die nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem Schulträger obliegen. Für die aus der Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages entstehenden Verbindlichkeiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule haftet er Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule möglich ist.

###### § 127f

##### Innere Organisation, Organe, Aufgaben

(1) Der Anstaltsträger regelt die innere Organisation der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule durch eine Satzung. Die Satzung enthält mindestens Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Befugnisse, die Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des Schulvorstandes oder des

Schulplenums sowie die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

(2) Notwendige Organe der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) Für die rechtlich selbstständige berufliche Schule gilt § 127d Abs. 2 bis 7 entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist; dabei tritt die Satzung nach Abs. 1 an die Stelle der Konzeption nach § 127d Abs. 7.

(4) Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann Dienstleistungen im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 gebührenpflichtig anbieten. Näheres ist in der Satzung nach Abs. 1 zu regeln.

###### § 127g

##### Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung

(1) Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, sofern sie oder er nicht dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, sowie des Staatlichen Schulamts können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beteiligung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler gelten § 110 Abs. 6 und § 122 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
3. die Entlastung der Geschäftsführung,
4. das Schulprogramm (§ 127b),
5. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des an ihre Stelle getretenen Gremiums. Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule Berichterstattung verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt, sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Anstaltsträger ist. Die rechtlich selbstständige berufliche Schule unterliegt der über-

örtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 127h

##### Geschäftsführung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach Maßgabe der nach § 127i Abs. 3 getroffenen Zielvereinbarungen. Durch Beschluss des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden. Nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans tragen die Mitglieder der Geschäftsführung die Verantwortung für die Verwaltung der Schule, vertreten die Schule nach außen und sind gegenüber dem anstaltseigenen Personal und dem Personal des Anstaltsträgers weisungsbefugt. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. § 127a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für die pädagogische Arbeit der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung. Sie oder er kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder andere Lehrkräfte beauftragen, Aufgaben der Schulleitung wahrzunehmen.

#### § 127i

##### Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule

(1) Das Land stellt die Stellen der Lehrkräfte zur Verfügung und trägt deren Personalkosten. Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten für die Durchführung von Angeboten im Sinne des § 127c Abs. 2 Satz 2, soweit nicht die rechtlich selbstständige berufliche Schule oder ein im Rahmen eines Verbundes nach § 127e Abs. 1 Satz 1 tätiger Bildungsdienstleister zur Erstattung verpflichtet ist.

(2) Hat das Land Ansprüche Dritter auszugleichen, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte im Rahmen der Angebote der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach § 127c Abs. 2 Satz 2 begründet sind, haftet hierfür im Innenverhältnis die rechtlich selbstständige berufliche Schule.

(3) Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen und das jeweils zuständige Staatliche Schulamt

schließen Zielvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere

1. die nähere Ausgestaltung der von den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
  2. die durch das Kultusministerium gegebenenfalls zusätzlich zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
  3. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.
- (4) § 92 bleibt unberührt.“

95. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt.

96. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach der Angabe „(§ 127b)“ ein Komma und die Worte „die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 1“ ersetzt.

d) In Nr. 9 wird die Angabe „(§ 127a Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 127a Abs. 2)“ ersetzt.

e) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Als Nr. 14 wird angefügt:

„14. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen.“

97. In § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklassen“ durch die Worte „Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung“ ersetzt.

98. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „eigenständigen“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) An den Beratungen und den Beschlussfassungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht teil. In diesem Fall überträgt sie oder er den Vorsitz der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Schulkonferenz.“

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.

99. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilkonferenzen“ die Worte „sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte“ sowie nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ die Worte „und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden,“ eingefügt.
100. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
101. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Angabe „das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4)“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 3 und 4)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.
  - c) In Nr. 5 werden die Angabe „(§ 22 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5)“ und die Angabe „§ 23 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2“ ersetzt.
  - d) Nr. 8 wird aufgehoben.
  - e) Die bisherigen Nr. 9 bis 12 werden Nr. 8 bis 11.
  - f) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und nach dem Wort „Schulbücher“ werden die Worte „und digitaler Lehrwerke“ eingefügt.
  - g) Die bisherigen Nr. 14 bis 17 werden Nr. 13 bis 16.
102. In § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitaler Lehrwerke“ eingefügt.
103. § 135 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 6 wird angefügt:  
„6. Beantragung von Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 9).“
104. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und Körperbehinderte“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung“ sowie das Wort „Sprachheilschulen“ durch die Worte „Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilfeörderung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „für Erziehungshilfe, praktisch Bildbare und Kranke“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „für Blinde und Sehbehinderte und der Schulen für Hörgeschädigte“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.
105. In § 144 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
106. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2“ ersetzt.
107. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen“ durch das Wort „Fördersysteme“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 unterhalten werden (§ 51 Abs. 2).“
  - b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden.“
108. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für die Erfüllung erteilter Auflagen (§ 145 Abs. 6 Satz 4) gilt dies entsprechend.“
  - b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Beschlüsse“ ersetzt.
109. Dem § 149 wird folgender Satz angefügt:  
„Zur Schulgesundheitspflege gehören auch vorschulische Untersuchungen, soweit diese für eine spätere schulische Entscheidung notwendig sind.“
110. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Ent-



gelte der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Vergütungen und Entgelte für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen und den Einsatz von Personaldienstleistungen nach § 15b,“

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitsverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,“

111. In § 152 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

112. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Worte „digitale Lehrwerke“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.

113. In § 156 Nr. 1 werden die Worte „Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

114. § 157 erhält folgende Fassung:

#### „§ 157

##### Mischfinanzierung

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

(2) Ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. muss für die Bereitstellung eines Mittagstisches und

2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öff-

nung der Schule (§ 16), die über die Studentafeln hinausgehen,

erhoben werden.“

115. § 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und das Wort „Fachräumen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „soweit es die“ die Worte „Kerncurricula, Bildungsstandards und“ eingefügt.

116. § 161 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „besonderen Bildungsgänge“ durch die Worte „Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „sonderpädagogische Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

d) Abs. 11 wird Abs. 10 und die Zahl „10“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt.

117. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Medienzentren ist die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufgeführten“ die Worte „Medien und“ eingefügt.

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Amt für Lehrerbildung hat die Fachaufsicht über die Medienzentren.“

118. Dem § 166 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

119. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Anstellung oder“ durch die Worte „Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden könnte oder zur“ ersetzt.

120. In § 178 Abs. 3 werden nach dem Wort „Hessenkollegs“ ein Komma und die Worte „landwirtschaftlichen Fachschulen“ eingefügt.



121. In § 180 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.
122. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „abzumelden“ die Worte „oder zur Schulanmeldung vorzustellen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
123. § 185 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.“
  - b) In Abs. 4 werden die Angabe „§ 153“ durch die Angabe „den §§ 44 und 153“ ersetzt und nach dem Wort „Assistenten“ die Worte „im Einvernehmen mit der Kultusministerin oder dem Kultusminister“ eingefügt.
124. Dem § 187 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2011 bereits sonderpädagogische Förderung erhalten oder über deren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits entschieden wurde, gelten die Bestimmungen über die sonderpädagogische Förderung des Schulgesetzes in der am 31. Juli 2011 geltenden Fassung fort, soweit nicht die Eltern eine neue Entscheidung nach § 54 über die inklusive Beschulung beantragen; ein solcher Antrag ist an die gewünschte allgemeine Schule zu richten.“
125. In § 191 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen.“
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrergruppe“ die Worte „oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit“ eingefügt.
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
 

„(7) Auf die Erstellung von Stundenplänen findet § 74 Abs. 1 Nr. 9 keine Anwendung.“

### Artikel 3

#### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Kultusministerin  
Henzler

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 326-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes\*)**

**Vom 10. Juni 2011**

Artikel 1

§ 24 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt wurden. Sie sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu überlassen. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.

(2) Das nach Abs. 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die oberste Denkmal-

schutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land die Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in das Denkmalsbuch (§ 10) erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Erlischt das Eigentum des Landes, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

(3) Erklärt das Land nach Abs. 2, das Eigentum behalten zu wollen, hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung, es sei denn, die Sachen sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und des besonderen kulturhistorischen Wertes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

\*) Ändert GVBl. II 76-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des  
Landesbetriebs Hessisches Landeslabor und  
des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz  
Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Das Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 518), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Geschäftsbereich des für die Umwelt, das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), mit der Bezeichnung ‚Hessisches Landeslabor‘ eingerichtet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veterinärwesen“ ein Komma und die Wörter „die Lebensmittelüberwachung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständige Ministerium“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lebensmittelüberwachung“ durch die Worte „Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

§ 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 584), wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zuständigkeiten

Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt der nach § 65 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) für die Überwachung der jeweiligen Abwassereinleitung zuständigen Behörde. Im Einzelfall kann eine andere als die nach Satz 1 zuständige Behörde bestimmt werden; § 65 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Wassergesetzes gilt entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie beteiligen.“

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Puttrich

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 800-53

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 85-64

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes  
Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung des  
Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 21a Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“
  - c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Jagdschutz-“ durch die Wörter „bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern“ und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in dem Rahmen, den das Bundesjagdgesetz vorgibt,“ gestrichen.
  - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde.“
  - c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:  
„4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet.“
  - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In jedem Jagdbezirk ist anzustreben, dass die Inhaber des

Jagdrechts, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken vertreten durch die Jagdgenossenschaft, mindestens 0,5 vom Hundert der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung stellen, die dem Wild Äsung und im Feld auch Deckung bieten.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Jagdausübungsberechtigte hat die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesjagdgesetz“ ersetzt durch die Angabe „des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).“
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 143 (mit Ausnahme von § 141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand.“
  - b) Nach Satz 2 wird eingefügt:  
„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) § 12 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Eine Jagderlaubnis kann entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden. Wird sie auf einzelne Abschüsse näher bestimmten Wildes beschränkt, ist sie bis zu zwölf Monate gültig. Die Erteilung einer

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 87-32

Jagderlaubnis bedarf der Einwilligung der Inhaber des Jagdrechts.

(3) Entgeltliche Jagderlaubnisse nach Abs. 2 Satz 1 mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten bedürfen der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Die Fläche, auf der dem Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist nach § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz in den Jagdschein einzutragen.

(4) Eine Jagderlaubnis nach Abs. 2 Satz 1, die unentgeltlich mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten erteilt wird, ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann die Jagderlaubnis untersagen, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl überschritten wird. Werden unentgeltliche Jagderlaubnisse an Ortsansässige oder an Jagdausübende aus Nachbargemeinden erteilt, kann für jede unentgeltliche eine weitere unentgeltliche Jagderlaubnis erteilt werden.“

b) Als neue Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Soweit Jagdgäste die Jagd in Abwesenheit von Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher im Jagdbezirk ausüben, haben sie die auf sie ausgestellte Jagderlaubnis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Einer Jagderlaubnis bedürfen nicht:

1. angestellte Jägerinnen oder Jäger nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. bestellte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 31 Abs. 1,
3. Personen nach § 14 Abs. 1,
4. forstschutzberechtigte Personen des Forstdienstes, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „machen“ ein Punkt gesetzt.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „in ihrem Heimatstaat“ gestrichen und nach dem Wort „eine“ wird „mit“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „der Jäger“ durch die Angabe „der Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 41 Abs. 2“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium bestimmt für die Abführung eine angemessene Frist. Soweit die Abgabe erst nach Ablauf dieser Frist abgeführt wird, sind Zinsen in Höhe von einem vom Hundert für diesen Meldezeitraum zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.“

9a. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Gesellschaftsjagden sind in Rotwildgebieten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März so durchzuführen, dass dabei dem Ruhebedürfnis des Rotwildes Rechnung getragen wird.“

10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jägernotweg darf nur von Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufsehern und von Inhabern einer Jagderlaubnis nach § 12 benutzt werden; andere Personen müssen von Jagdausübungsberechtigten oder von Jagdaufsehern begleitet werden.“

11. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten

(1) Bei grundlegenden Veränderungen der Lebensräume in den ausgewiesenen Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten (Hochwildgebieten) kann die oberste Jagdbehörde die Gebietsabgrenzungen anpassen.

(2) Die Grenzen der Hochwildgebiete sind zu überprüfen, wenn

1. infolge größerer Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wie im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen oder Straßen- und Schienenneubauten, der Erschließung von Baugebieten, dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume feststellbar werden,
2. die Ergebnisse eines fachlich fundierten Lebensraum-Gutachtens, das in der Verantwortung der Hochwild-Hegegemeinschaft für den Lebensraum des von ihr betreuten Hochwildgebietes erstellt wurde, eine solche Überprüfung und evtl. Anpassung (Erweiterung und/oder Verkleinerung) im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (Jagdausübungsberechtigte,



- Jagdrechtinhaber, Naturschutzverbände etc.) rechtfertigen,
3. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder dreimal in fünf Jahren Nachbewilligungen nach § 26b Abs. 4 in einem Jagdbezirk außerhalb des Hochwildgebietes festgesetzt worden sind oder
  4. in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in einem Jagdbezirk innerhalb des Hochwildgebietes keine Abschüsse der betreffenden Hochwildart festgestellt werden.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes darf Rotwild zur Nachtzeit außerhalb von Rotwildgebieten oder in Rotwildgebieten außerhalb des Waldes erlegt werden, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplanes notwendig ist.“
  - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 

„In Ausnahmefällen kann die oberste Jagdbehörde aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Wildschadensverhütung sowie zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken hiervon Ausnahmen gestatten.“
  - c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
 

„(7) Das Schießen mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei auf Wild und mit Bleischrot auf Wasserwild über Gewässern ist verboten; § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz bleibt hiervon unberührt.“
  - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
  - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:
 

„(9) Unbeschadet des § 28 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bedarf das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist. Es ist verboten, Wild vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung zu bejagen. Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt, auch abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, nicht für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden, das Verbot nach Satz 3 gilt nicht für das Bejagen von Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden.“
- f) Als neue Abs. 10 und 11 werden angefügt:
- „(10) Die Jagdausübung ist im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe von Grünbrücken verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche.
- (11) Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald zur Nachtzeit ist verboten; § 19a des Bundesjagdgesetzes bleibt hiervon unberührt.“
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) An Grünbrücken ist die Fläche im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe Wildruhezone.

(3) Die Erklärung ist ortsüblich bekannt und die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.“
14. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.“
  - b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
 

„Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtinhaber dem zustimmen.“
15. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. Hierzu ist grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlecht der jeweiligen Hochwildart festgesetzt. Die Freigabe gilt bei Rot- (keine Kronenhirsche) und Damhirschen bis zum Alter von vier Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse sind bei der Jagdbehörde zu beantragen und unverzüglich zu genehmigen. Die obere

Jagdbehörde erhält jährlich einen Bericht über diese Abschussanträge und die Strecke außerhalb der abgegrenzten Hochwildgebiete. Von dieser ständigen Abschussregelung bleibt § 27 Bundesjagdgesetz unberührt.“

- b) Als neue Abs. 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Bei bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen, die außerhalb von abgegrenzten und ausgewiesenen Dam- und Muffelwildgebieten bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, ist ein jährlicher Abschussplan von der zuständigen Jagdbehörde festzusetzen.

(6) In abgegrenzten Hochwildgebieten kann für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung für Rot-, Dam- oder Muffelwild jeweils als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen (Gruppenabschussplan).

(7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26a Abs. 3 und 5 festzusetzen. Widersprechen Jagdausübungsrechte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest.

(8) Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung von krankem oder kümmerndem Wild, zur Vermeidung von Seuchen, zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts kann die oberste Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Bundesjagdgesetz bzw. des § 23 Hessisches Jagdgesetz zulassen.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen,

die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Darüber hinaus dürfen Schweißhundegespanne, die den Anforderungen nach Abs. 7 genügen und von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schalenwild nachsuchen. Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. Das Fortschaffen ist unzulässig. Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.“

- b) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeiten Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, die der Genehmigung der obersten Jagdbehörde bedürfen. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhundegespanne sowie deren Rechte und Pflichten darin festzulegen.“

- c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

17. In § 28 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Außerhalb befriedeter Bezirke gilt die Ausbildung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaber im Hinblick auf Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen sowie die Ablegung der Prüfung als Jagdausübung; sie bedürfen der Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.“

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„ § 30

#### Wildfütterung

(1) Der Lebensraum des Wildes ist so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind.

(2) Das Ausbringen von Futtermitteln (Fütterung) für Schalenwild ist verboten, soweit es nicht nach Maßgabe von Abs. 3 bis 9 zulässig ist. Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie jedwede unzulässige Verwendung sonstiger für die Fütterung des Wildes geeigneter Gegenstände sind unverzüglich vom Jagd-

ausübungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Einzelvorname anordnen.

(3) Eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geschützt werden, ist verboten.

(4) Das Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.

(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn infolge der Witterung (z. B. hohe Schneelage, Harschschnee, Vereisung, längere Frost- oder Dürreperioden) oder infolge von Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen, Waldbrände) die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Diese Fütterung hat nach einem von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.

(6) Die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Über die Ausbringung der zugelassenen artgerechten Futtermittel für Schwarzwild entscheidet die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Diese Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden können. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf Schwarzwild verboten.

(7) Über die in Hessen festgestellten Notzeiten je Jagdjahr und deren Gründe ist bis zum 30. Juni des Fol-

gejahres dem zuständigen Fachausschuss des Hessischen Landtages durch die oberste Jagdbehörde zu berichten.

(8) Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (Kirrung) mit heimischem Getreide, Mais und Erbsen ist zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen. Die ausgebrachte Futtermenge ist auf höchstens einen Liter je Tag und Kirrstelle beschränkt. Je Jagdbezirk ist eine Kirrung, eine weitere je 100 ha angefangener Jagdfläche, in Rotwildgebieten je 250 ha angefangener Jagdfläche zulässig. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Jagdbehörde hat die Kirrung zu untersagen, wenn die nach Satz 3 zulässige Zahl an Kirrungen überschritten würde. Die nach § 30 des Hessischen Jagdgesetzes in der bis zum 23. Juni 2011 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen zum Betrieb von Kirrungen sind durch die Jagdbehörde mit Wirkung bis spätestens zum 30. September 2013 zu widerrufen.

(9) Für länderübergreifende Rot- und Damwildgebiete kann die oberste Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren.

(10) Es ist verboten, Wild Arzneimittel zu verabreichen. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen, wenn es zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen erforderlich ist.“

#### 19. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Jagdausübungsberechtigte können für ihren Jagdausübungsbezirk volljährige Personen, die zumindest die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher bestellen. Die Bestellung bedarf der Schriftform. Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher hat bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen zur Versorgung von krankem, verletztem oder verendetem Wild durchzuführen.

(2) Die Jagdbehörde bestätigt auf Antrag eine bestellte Jagdaufseherin oder einen bestellten Jagdaufseher, wenn sie oder er erfolgreich eine Jagdaufseherprüfung bestanden hat, Berufsjägerin oder Berufsjäger ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung des gehobenen oder höheren Forstdienstes verfügt. Die Bestätigung ist im Jagdschein einzutragen. Die bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der Jagdbehörde. Ih-

nen obliegen die Verpflichtungen nach § 23 Bundesjagdgesetz sowie nach § 29 und sie haben die Befugnisse nach § 25 Bundesjagdgesetz sowie nach § 32 Abs. 1.

(3) Mehrere Jagdausübungsbe-rechtigte können für ihre aneinander-grenzenden Jagdbezirke gemeinsa-me Jagdaufseher bestellen. Diese müssen den Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Die Jagd-behörde kann die Bestellung von Be-rufsjägerinnen oder Berufsjägern oder geprüften Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern verlangen, wenn dies für die Jagdausübungsberechtig-ten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist.

(4) Die Jagdaufseher müssen wäh-rend der Ausübung der ihnen über-tragenen Aufgaben ihre schriftliche Bestellung, die bestätigten Jagdauf-seher ihren Jagdschein mit dem ent-sprechenden Eintrag mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.“

20. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Jagdschutz-“ durch die Wörter „bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern“ und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

21. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Verfahrensgebühren so-wie die notwendigen Auslagen, ins-besondere Reisekosten und Gebüh-ren der zum Schätzen bestellten Per-son, stellt die Gemeinde den Beteilig-ten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteilig-ten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben der Jagdbe-hörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Na-tionalpark nimmt das National-parkamt die Aufgaben der Jagd-behörde wahr.“

b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Wei-sungen im Einzelfall sind zulässig, wenn:

1. Die Aufgaben nicht im Ein-klang mit den Gesetzen wahr-genommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,

3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder

4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für die Abschussfest-setzung in staatlichen Wildschutz-gebieten, im Nationalpark sowie in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft zuge-ordnet sind oder die bei einer Flä-chengröße von mehr als 500 ha als Naturschutzgebiet ausgewie-sen sind.“

b) Als neue Abs. 3 und 4 werden an-gefügt:

„(3) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für:

1. die Aufhebung der Schonzeit aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur sowie zu wis-senschaftlichen Lehr- und For-schungszwecken nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,

2. die Ausnahmeregelung be-züglich des Bejagungsverbo-tes auf Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, im Rahmen wissenschaftlicher Lehr- und Forschungszwecke nach § 22 Abs. 2 Bundesjagd-gesetz,

jeweils einschließlich erforderlicher Gestattungen nach § 23 Abs. 5.

(4) Die Jagdbehörden können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Ein-haltung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sicherzu-stellen.“

24. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Fangjagd betreibt und an kei-nem anerkannten Ausbil-dungslehrgang nach § 19 Abs. 2 teilgenommen hat oder Fanggeräte verwendet, die nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen,“.

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 eine entgeltliche Jagderlaub-nis mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten ohne Genehmigung der Jagdbe-

- hörde erteilt oder entgegen § 12 Abs. 5 die Jagderlaubnis nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,“.
- c) Nr.10 wird wie folgt geändert:
- „10.
- a) entgegen § 23 Abs. 2 Rotwild in Rotwildgebieten zur Nachtzeit im Wald erlegt,
- b) entgegen § 23 Abs. 6 synthetisch hergestellte Stoffe zum Anlocken des Wildes verwendet,
- c) entgegen § 23 Abs. 7 mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten, gehacktem Blei auf Wild oder mit Bleischrot auf Wasserwild schießt,
- d) entgegen § 23 Abs. 8 Hunde und Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
- e) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 1 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten ohne Genehmigung der Jagdbehörde aussetzt,
- f) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 3 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt,
- g) entgegen § 23 Abs. 10 die Jagd in einem Umkreis von 300 m von den Brückenköpfen von Grünbrücken ausübt oder
- h) entgegen § 23 Abs. 11 Wildtiere während der Nachtzeit durch unbefugtes Betreten des Lebensraumes abseits befestigter Wege stört,“.
- d) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. entgegen § 26 Abs. 3 eine Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder dem von der Jagdbehörde angeordneten körperlichen Nachweis von erlegtem Wild oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt,“.
- e) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13.
- a) entgegen § 27 Abs. 1 krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder auf andere Weise verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht und erlegt,
- b) entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 erlegtes Wild nicht rechtzeitig meldet oder auf Verlangen vorlegt,
- c) entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 5 die ausgeübte Wildfolge nicht unverzüglich mitteilt,
- d) entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 das Überwechseln kranken Wildes nicht unverzüglich mitteilt oder
- e) entgegen § 27 Abs. 6 bei der Nachsuche die Grenzen eines Jagdbezirkes unberechtigt überschreitet,“.
- f) In Nr. 14 wird nach dem Wort „verwendet“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „zuwiderhandelt“ wird die Angabe „oder entgegen § 28 Abs. 3 einen Jagdhund ohne Erlaubnis des jeweiligen Jagdausbungsberechtigten ausbildet,“ eingefügt.
- g) Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „15.
- a) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 Futtermittel ausbringt,
- b) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 verdorbene Futtermittel nicht unverzüglich beseitigt,
- c) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 eine Wildfütterung betreibt, die das Hegeziel gefährdet oder beeinträchtigt,
- d) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 eine Wildfütterung im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz oder nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt werden, durchführt,
- e) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 in Notzeiten nicht zulässige Futtermittel ausbringt,
- f) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 5 eine Fütterung betreibt, die dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht entspricht oder dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht nachkommt,
- g) entgegen § 30 Abs. 6 Satz 4 Futtermittel für Schwarzwild so ausbringt, dass es von ande-



rem Schalenwild aufgenommen werden kann,

- h) entgegen § 30 Abs. 8 Satz 1 Fütterungen zur Bejagung (Kirrungen) von Schwarzwild nicht anzeigt oder entgegen § 30 Abs. 8 Satz 2 die Füttermenge überschreitet oder entgegen § 30 Abs. 8 Satz 3 mehr Kirrungen je Jagdbezirk oder Ablenkfütterungen betreibt oder
- i) entgegen § 30 Abs. 10 Satz 1 Arzneimittel an Wild verabreicht.“
- h) In Nr. 16 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
25. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz“ durch die Angabe „§ 22 Bundesjagdgesetz und abweichend vom Bundesrecht“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
26. § 46 erhält folgende Fassung:

#### „§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten**

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Nutria“ die Wörter „und juvenile Ringeltaube ohne Halsfleck“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Rotwild  
Kälber vom 1. August bis zum 31. Dezember.  
Schmalspießer und Schmal-  
tiere vom 1. Mai bis zum

31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss einer Rotwildhegegemeinschaft die Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai für den Gebietsbereich der Rotwildhegegemeinschaft für ein Jagdjahr aufzuheben.

Hirsche und Alttiere vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Außerhalb des Waldes wird zur Vermeidung von Wildschäden die Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Juli, für alles Rotwild vom 1. Januar bis 31. Januar erweitert.“

- b) In Nr. 6 wird die Angabe „vom 1. November bis 15. Januar“ durch die Angabe „vom 1. August bis 31. Oktober“ ersetzt.
- c) Als neue Nr. 7 und 8 werden angefügt:
- „7. Nilgänse vom 1. September bis 15. Januar  
8. Dachse vom 1. Juli bis 31. Januar“.
- d) In Abs. 2 werden die Wörter „für Auer-, Birk- und Rackelhähne,“ gestrichen.
- e) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stockenten“ die Wörter „und Nilgänse“ eingefügt.
3. In § 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### **Aufhebung der Verordnung über die Wildfütterung**

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Hessische Jagdgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum be-

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 87-38

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 87-40

kannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 5**

**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die

Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des  
Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Kommunale Träger der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach § 6 des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch

Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) nehmen die dort genannten Aufgaben

1. in den Fällen des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Selbstverwaltungsangelegenheit,
2. im Übrigen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),

wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Trägerversammlung zuvor nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 44b Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Übertragung der Aufgaben auf den Landkreis beschlossen haben muss.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde kann durch Beschluss des Kreis Ausschusses aufgehoben werden.“

3. Als neuer § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Aufgabenwahrnehmung durch  
zugelassene kommunale Träger

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 1 Nr. 2 entsprechend.“

4. Der bisherige § 2a wird § 2b und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „kommunalen“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt und wird die Angabe „kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „zugelassener kommunaler Träger nach § 6a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „kommunaler“ das Wort „zugelassener“ eingefügt.

5. Der bisherige § 2b wird § 2c und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „kommunalen Träger nach § 1 sowie nach § 2a Abs. 1“ durch die Worte „zugelassenen kommunalen Träger“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „kommunale“ das Wort „zugelassene“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 2c“ durch „§ 2d“ ersetzt.
    - bbb) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - ccc) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - ddd) Als Nr. 6 wird angefügt:
 

„6. die Bestimmung der sachlich zuständigen Vollstreckungsbehörde.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 34-48

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2a“ durch „§ 2b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und vor dem Wort „kommunalen“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird vor dem Wort „kommunalen“ jeweils das Wort „zugelassenen“ eingefügt.
6. Der bisherige § 2c wird § 2d und in Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „kommunalen“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt.
7. Der bisherige § 2d wird § 2e und Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „kommunalen“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 2b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und vor dem Wort „kommunalen“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt.
8. Der bisherige § 2e wird § 2f und wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „kommunale“ wird das Wort „zugelassene“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist in der Satzung zu bestimmen.“
9. Der bisherige § 2f wird § 2g und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gemeinsame  
Aufgabenwahrnehmung“
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und die Angabe „§ 2a“ durch „§ 2b Abs. 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 2b“ durch „§ 2c“ ersetzt.
10. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Zuständigkeiten“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ist für die Entgegennahme der Verpflichtungsanerkennung nach § 6a Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Antrag nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1155) zuständig.“
- 10a. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:
- „§ 4a
- Satzungsermächtigung für die  
Bestimmung der Höhe der  
angemessenen Aufwendungen für  
Unterkunft und Heizung
- Die kommunalen Träger werden  
ermächtigt, nach Maßgabe des § 22a  
Abs. 2 und 3 sowie der §§ 22b und  
22c des Zweiten Buches Sozialge-  
setzbuch durch Satzung
1. zu bestimmen, in welcher Höhe  
Aufwendungen für Unterkunft  
und Heizung in ihrem Gebiet an-  
gemessen sind,
2. die Bedarfe für Unterkunft und  
Heizung in ihrem Gebiet durch  
eine monatliche Pauschale zu be-  
rücksichtigen.“
11. Dem § 5 werden als Abs. 3 und 4 an-  
gefügt:
- „(3) Zuständige oberste Landes-  
behörde für die Bildung des Koope-  
rationsausschusses mit dem Bundes-  
ministerium für Arbeit und Soziales  
nach § 18b Abs. 1 Satz 1 des Zweiten  
Buches Sozialgesetzbuch ist das für  
die Grundsicherung für Arbeitsu-  
chende zuständige Ministerium.
- (4) Die Vertreter des Landes im  
Ausschuss für die Grundsicherung  
für Arbeitsuchende nach § 18c des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
werden von dem für die Grundsiche-  
rung für Arbeitsuchende zuständi-  
gen Ministerium entsendet.“
12. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende  
Fassung:  
„Kommunale Jobcenter“
- b) In Abs. 1 werden die Worte  
„(kommunale Vermittlungsagen-  
turen)“ durch „unter der Bezeich-  
nung ‚Kommunale Jobcenter‘“  
ersetzt.
13. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1  
werden die Worte „kommunalen  
Vermittlungsagenturen“ jeweils  
durch die Worte „Kommunalen  
Jobcenter“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2  
und die Worte „kommunalen  
Vermittlungsagenturen“ werden  
durch die Worte „Kommunale  
Jobcenter“ ersetzt.
- d) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Sie halten ein Konzept für  
eine überregionale Arbeitsver-  
mittlung vor. Über dessen Umset-  
zung und Fortschreibung haben

sie dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung zu berichten.“

14. Nach § 8 werden als §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Zielvereinbarungen

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium jährlich Zielvereinbarungen nach § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließen.

(2) Abs. 1 gilt für die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen nach § 16a, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8b

Interne Kontrolle der  
Leistungserbringung und  
Verhinderung von  
Leistungsmisbrauch durch  
Kommunale Jobcenter

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vorzuhalten und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über das System und dessen Fortschreibung zu berichten.

(2) Zur Verhinderung von Leistungsmisbrauch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über die getroffenen Vorkehrungen und deren Fortschreibung zu berichten.“

15. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „kommunalen Vermittlungsagenturen“ durch „Kommunalen Jobcentern“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „kommunalen Vermittlungsagenturen“ jeweils durch „Kommunalen Jobcenter“ ersetzt.

16. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufsicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 2 und § 2a unterliegen die kommunalen

Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen zur Sicherung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben erteilen.

(2) Kommen in den Fällen des § 1 Nr. 1 kommunale Träger und zugelassene kommunale Träger ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die nach Abs. 1 zuständige Aufsichtsbehörde den Rechtsverstoß fest.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung, bleiben unberührt.“

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Weiterleitung der Kostenerstattung  
des Bundes

(1) Die Zahlungen des Bundes aufgrund seiner Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden zum 10. und 25. eines jeden Monats dem für die Finanzen zuständigen Ministerium die entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Fällt dieser Termin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Meldung an dem letzten vorausgehenden Arbeitstag. Durch Rechtsverordnung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ein von Satz 1 abweichendes Kostenerstattungsverfahren festgelegt werden.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Die für Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder



dem hierfür zuständigen Minister und mit der für Inneres zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung von Abs. 1 abweichende Regelungen über die Weiterleitung der Zahlungen des Bundes nach § 46 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und von Satz 1 abweichende Regelungen zur Mitteilung der Ausgaben zu treffen. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden.

(4) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das für die Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium und mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann eine andere Stelle mit der Zahlungsabwicklung beauftragen.

(5) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf Meldungen eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelanforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, sind die Festsetzungen des Landes gegenüber dem betreffenden kommunalen Träger zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten.“

18. § 11a wird aufgehoben.
19. Der bisherige § 11b wird § 11a und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übertragung der den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben.“
20. § 11c wird aufgehoben.
21. Der bisherige § 11d wird § 11b und in Satz 1 wird die Angabe „§ 46

Abs. 6 bis 9“ durch „§ 46 Abs. 5 bis 8“ ersetzt.

22. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 63“ wird durch „den §§ 63 und 64“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 2a“ durch „§ 2b“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „§§ 2b bis 2f“ durch „§§ 2c bis 2g“ ersetzt und wird die Angabe „sowie nach § 11c die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ gestrichen.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geldbußen oder Verwarnungsgelder, welche durch die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger festgesetzt wurden, fließen deren Haushalten zu.“

22a. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Die nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 25. Mai 2011 (GVBl. I S. 212) zuständigen Behörden nehmen die dort genannte Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung wahr.

(2) Für die Fachaufsicht über die nach Abs. 1 zuständigen Behörden gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(3) Für die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden gelten die §§ 2 und 4 entsprechend.“

23. In § 13 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch „2015“ ersetzt.

## Artikel 2<sup>3)</sup>

### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2a bis 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), geändert

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 34-47

durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666),“ durch „§§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 2b“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 wird die Angabe „§§ 2b bis 2e“ durch die Angabe „§§ 2c bis 2f“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 3<sup>3)</sup>**

##### **Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kosten der Schiedsstelle sind durch die Gebühreneinnahmen zu decken. Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Or-

ganisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder.“

#### **Artikel 4**

##### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 3 die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 5**

##### **Neubekanntmachung**

Die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische OFFENSIV-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 34-33

**Geschäftsordnung des Hessischen Landtags\*)**

**Vom 8. Juni 2011**

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 7. September 2010 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag kann außer dem Unterausschuss Justizvollzug und dem Unterausschuss Datenschutz weitere ständige Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuss Justizvollzug und dem Unterausschuss Datenschutz können Anträge unmittelbar überwiesen werden.“

Wiesbaden, den 8. Juni 2011

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Kartmann

\*) Ändert GVBl. II 12-14

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit\*)  
Vom 30. Mai 2011**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253),
2. § 37 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 4. Dezember 2008 (GVBl. I S. 992), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2010 (GVBl. I S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums (VwKostO-HSM)“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	335
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen oder Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	318
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	36
Arbeitssicherheit	314
Arbeitsstätten	312
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen oder Ärzte	11
Ärztliche Stelle	343
Betäubungsmittelwesen	14
Biostoffe	319
Druckluft	313
Ethikkommission	3517
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	363
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gerätesicherheit	33
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker	11
Heilquellen	18
Heime	4
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	351
Krankenanstalten, private	17
Ladenöffnung	362
Medizinproduktwesen	35

\*) Ändert GVBl. II 305-62

Produktsicherheit	33
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungswesen	19
Röntgenwesen	34
Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler	2
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	318
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen oder Zahnärzte	11

b) In Nr. 351 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) und der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)“

c) Nr. 3511 bis 3513 werden aufgehoben.

d) Als neue Nr. 3511 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3511	Maßnahmen und Anordnungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 MPG		120 bis 6 000

e) Die bisherige Nr. 3514 wird Nr. 3512.

f) Die bisherige Nr. 3515 wird Nr. 3513 und in Spalte 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

g) Die bisherige Nr. 3516 wird Nr. 3515.

h) Die bisherige Nr. 3517 wird Nr. 3514.

i) Nach der neuen Nr. 3515 werden als neue Nr. 3516 bis 35173 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3516	Entgegennahme einer Anzeige nach § 20 Abs. 6 Satz 1 oder § 24 Abs. 2 Satz 1 MPG in der bis zum 20. März 2010 geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit § 44 Abs. 4 MPG	je Anzeige	200 bis 1 500
3517	Klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung durch die Ethikkommission nach dem MPG in Verbindung mit der MPKPV		
35171	Multizentrische klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung		
351711	Prüfung durch die federführende Ethikkommission		
3517111	Bewertung nach § 22 Abs. 1 und 2 MPG in Verbindung mit § 5 MPKPV Die Gebühr erhöht sich gegebenenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen.		5 000



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3517112	Bewertung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		800
351712	Prüfung durch die beteiligte Ethikkommission		
3517121	Stellungnahme zu einer lokalen Prüfstelle sowie zu einer lokalen Prüferin oder eines lokalen Prüfers nach § 5 Abs. 2 Satz 2 MPKPV Die Gebühr erhöht sich gegebenenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen.		400
3517122	Stellungnahme zu einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		50 bis 100
35172	Monozentrische klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung		
351721	Bewertung nach § 22 Abs. 1 und 2 MPG in Verbindung mit § 5 MPKPV Die Gebühr erhöht sich gegebenenfalls um die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen		2 000
351722	Bewertung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		300
35173	Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Bewertung nach § 22 Abs. 1 und 2 MPG in Verbindung mit § 5 MPKPV oder gegen die Bewertung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV	Gebühr nach Nr. 3517111, Nr. 3517112, Nr. 351721 oder Nr. 351722	

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Sozialminister  
Grüttner

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

#### Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen  
und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00